



Antrag

gemäß der Geschäftsordnung

Fraktion, CDU / CDU-Fraktion

Nr.: **A 19/0952-01**

Status: öffentlich

Datum: 15.11.2019

Änderung der Haushaltssatzung 2020, hier: Genehmigungspraxis bei überplanmäßige und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 12) und bei flexibler Haushaltsbewirtschaftung (§ 14)

Antrag der CDU-Fraktion

Beratungsfolge

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	25.11.2019	Finanzausschuss
Ö	05.12.2019	Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr

Beschlussvorschlag:

Die CDU-Fraktion beantragt:

- In der Haushaltssatzung 2020 wird der § 12 b) und c) wie folgt geändert:
 - Neu b): Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall bis einschließlich 25.000 € (*bisher: 125.000 €*), soweit nicht unter a) fallend.
 - Neu c) Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis einschließlich 100.000 € (*bisher: 500.000 €*), soweit nicht unter a) fallend.
- In der Haushaltssatzung 2020 wird der § 14 Abs. 2 und 4 wie folgt geändert:
 - Abs. 2, 5. Satz neu: Die Heranziehung von Minderaufwendungen zur
 - Deckung anderer Aufwendungen bedarf der vorherigen Genehmigung des Stadtkämmerers, sofern diese den Betrag von 25.000 € (*bisher: 50.0000 €*) überschreiten.
 - Abs. 4, 2. Satz neu: Die Nutzung von Minderauszahlungen für andere Maßnahmen bedarf der vorherigen Genehmigung des Stadtkämmerers, sofern diese den Betrag von 50.000 € (*bisher: 100.000 €*) überschreiten.

Sachverhalt:

Der Antrag der CDU-Fraktion zielt vor allem darauf ab, die Genehmigungspraxis bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall bzw. bei über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen für den Rat der Stadt und die interessierte Öffentlichkeit zukünftig transparenter zu gestalten. Die Genehmigungspraxis soll bei der

gleichfalls angestrebten Absenkung der Betragsgrenzen auch in Bezug auf die Heranziehung von Minderaufwendungen bzw. Nutzung von Minderauszahlungen angepasst werden. Durch die Absenkung der in den §§ 12 und 14 der Haushaltssatzung genannten Betragsgrenzen werden zukünftig bei der Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen in geringerer Höhe als „nicht erheblich“ eingestuft.

Christina Küsters

CDU-Fraktionsvorsitzende

Heinz Borchardt

Ausschusssprecher